

Oberg.

Markt Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu

Amtliche Bekanntmachung Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hartmannsberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

a) Aufstellungsbeschluss

Der Markt Obergünzburg hat am 01.06.2010 die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Hartmannsberg beschlossen. Der Umgriff ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses und der Bekanntmachung ist:



Lageplan – unmaßstäblich zur Bestimmung des Geltungsbereichs

Der Markt Obergünzburg möchte mit dieser Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Hartmannsberg“, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch diese Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 3 ha auf.

b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Markt Obergünzburg hat am 01.06.2010 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Hartmannsberg“ beraten und beschlossen, dass die Verwaltung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchführen kann.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Hartmannsberg“ mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.06.2010 liegt in der Zeit

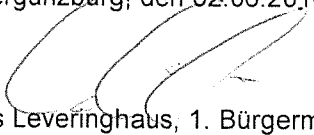
vom Mittwoch, 16.06.2010 bis einschließlich Freitag, 16.07.2010

im Rathaus des Marktes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Obergünzburg, den 02.06.2010


Lars Leveringhaus, 1. Bürgermeister

27. JULI 2010

Bekannt gemacht am: 07.06.2010,

Ende der Bekanntmachung am:

2010